

Vortrag von Professor Augenhofer auf dem Drei-Länder-Treffen 2021 der DGRI

Am 17. und 18. Juni 2021 fand das Drei-Länder-Treffen 2021 der Deutschen Gesellschaft für Recht und Informatik (DGRI) statt. Prof. Dr. Susanne Augenhofer, LL.M. (Yale) referierte am ersten Tag der Online-Veranstaltung die Entwürfe zur Umsetzung der Warenkauf-Richtlinie (WK-RL) sowie der Digitale Inhalte-Richtlinie (DI-RL).

Professor Augenhofer präsentierte die wesentlichen Eckpunkte der – erst einen Tag vor der Veranstaltung, am 16. Juni 2021, publizierten – österreichischen Regierungsvorlage des Gewährleistungsrichtlinien-Umsetzungsgesetzes (GRUG). Das Herzstück der Regierungsvorlage



bildet das neue Verbrauchergewährleistungsgesetz (VGG). Dieses regelt – wie zahlreiche andere österreichische Gesetze – Rechtsbeziehungen zwischen Unternehmern und Verbrauchern. Dadurch werde, so Professor Augenhofer, die Zersplitterung des Verbraucherrechts fortgesetzt und die Rechtsanwendung erschwert.

Das VGG gilt sowohl für den Kauf von Waren als auch für die Bereitstellung digitaler Leistungen. Letztere erfasst das VGG nicht bloß, wenn als Gegenleistung die Zahlung eines Entgelts vereinbart wurde, sondern auch wenn der Verbraucher dem Unternehmer personenbezogene Daten überlässt. Neben den vertraglich vereinbarten (subjektiven) Eigenschaften haftet der Unternehmer fortan auch für die objektiv erforderlichen Eigenschaften. Auf eine zweijährige Gewährleistungsfrist folgt eine dreimonatige Verjährungsfrist. Professor Augenhofer zufolge sei dies bedauerlich, hätte man doch die Langlebigkeit bestimmter Güter auch bei der Bemessung der Gewährleistungsfristen berücksichtigen können. Bei digitalen Leistungen, die über einen längeren Zeitraum bereitzustellen sind, haftet der Unternehmer für alle Mängel, die während dieses Bereitstellungszeitraums hervorkommen. Die Dauer der Beweislastumkehr verlängert das VGG von bisher sechs Monaten auf nunmehr ein Jahr. In Bezug auf Waren mit digitalen Elementen und digitale Leistungen sieht das VGG (in Detailfragen noch unklare) Aktualisierungspflichten vor. Die Gelegenheit, einen Direktanspruch des Verbrauchers gegen den Hersteller einzuführen, lässt der Gesetzgeber ungenützt. Insgesamt zeige der Entwurf daher zu wenig Ambitionen, den wesentlichen Problemen des 21. Jahrhunderts – insbesondere Nachhaltigkeit und Fairness – zu begegnen. ([Hans Strasser](#))